

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Lieferung und Erbringung sonstiger Leistungen
der Kurr Holding GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen der Kurr Holding GmbH & Co. KG (nachfolgend: „KURR-Gruppe“) inklusive ihrer Tochtergesellschaften.
- 1.2. Anders lautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn die KURR-Gruppe ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung und sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2. Angebote der KURR-Gruppe sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien von KURR-Gruppe-Angestellten vor oder bei Vertragsschluss werden erst durch die Bestätigung der KURR-Gruppe in Textform verbindlich.
- 2.3. Mit dem Zugang unserer Bestätigung und/oder der Abnahme der bestellten Waren oder Leistungen erkennt der Käufer unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an.

3. Preise

- 3.1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der KURR-Gruppe zuzüglich Frachten, Verpackungskosten, gesetzlicher Umsatzsteuer und Einfuhrabgaben.
- 3.2. Ändert sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss die Summe der außerhalb der KURR-Gruppe entstehenden Kosten (Abgaben oder andere Fremdkosten), die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist die KURR-Gruppe berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang jeweils zum Ersten des Kalendermonats anzupassen.
- 3.3. Für Bestellmengen, die in den Angeboten oder anderweitig vereinbarten Mindestmengen und/oder den festgesetzten Mindestauftragswert der KURR-Gruppe nicht erreichen, kann die KURR-Gruppe einen Bearbeitungszuschlag berechnen.

4. Lieferungen, Lieferfristen und -termine

- 4.1. Die Lieferverpflichtung der KURR-Gruppe steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger sowie vertragsgemäßer Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige, verspätete oder nicht vertragsgemäße Selbstbelieferung ist durch die KURR-Gruppe verschuldet.
- 4.2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der KURR-Gruppe und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien.
- 4.3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft bzw. die Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Letztere gilt mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne das Verschulden der KURR-Gruppe nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

- 4.4. Im Falle des Lieferverzugs kann der Käufer die KURR-Gruppe eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt 10. dieser Bedingungen
- 4.5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die KURR-Gruppe, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von der KURR-Gruppe nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/ Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von der KURR-Gruppe verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist unerheblich, ob die Umstände bei der KURR-Gruppe oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen bestimmten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

5. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

- 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, bestimmt die KURR-Gruppe Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
- 5.2. Vertragsgemäß versand- bzw. lieferfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen bzw. innerhalb von 3 Werktagen abgeholt werden, andernfalls ist die KURR-Gruppe berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach Wahl der KURR-Gruppe zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- 5.3. Wird ohne Verschulden der KURR-Gruppe der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist die KURR-Gruppe berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem

anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5.4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgt die KURR-Gruppe nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.

5.5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefert die KURR-Gruppe verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt die KURR-Gruppe nach eigener Erfahrung auf Kosten des Käufers. Eine über den Transportzweck hinaus gehende Verpackung oder ein sonst besonderer Schutz erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Verpackungen werden an das Lager der KURR-Gruppe zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eigene Entsorgung der Verpackung übernimmt die KURR-Gruppe nicht.

5.6. Expressgutmehrkosten und Portogebühren für Kleingutsendungen zahlt der Käufer.

6. Zahlungen

6.1. Die vorgenannten Zahlungen sind jeweils fällig 10 Tage nach Rechnungsdatum. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Forderung der KURR-Gruppe in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

6.2. Unabhängig von einer Inbetriebnahme wird der Gesamtpreis spätestens 60 Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft durch die KURR-Gruppe fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen jeweiligen Rechnungsbetrags bei der KURR-Gruppe maßgeblich.

6.3. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.

6.4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug berechnet die KURR-Gruppe Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, es sei

denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Zusätzlich berechnet die KURR-Gruppe eine Verzugschuld in Höhe von 40,00 €. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

- 6.5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von der KURR-Gruppe durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsabschluss schließen lassen, stehen der KURR-Gruppe die Rechte gem. § 321 BGB zu. Dies gilt auch, soweit die Leistungspflicht der KURR-Gruppe noch nicht fällig ist. Die KURR-Gruppe ist dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.
- 6.6. Ein im Einzelfall vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert, ausschließlich Fracht, und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.
- 6.7. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis resultieren (insbesondere Mängelansprüche), unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Alle gelieferten Waren bleiben das Eigentum der KURR-Gruppe (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die die KURR-Gruppe im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. In diesem Fall bleiben die gelieferten Waren Eigentum der KURR-Gruppe, bis der Kaufpreis für diese Waren vollständig gezahlt ist. Der Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

- 7.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die KURR-Gruppe als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne die KURR-Gruppe zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des 7.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht der KURR-Gruppe das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der KURR-Gruppe durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer an die KURR-Gruppe bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für die KURR-Gruppe. Die Miteigentumsrechte der KURR-Gruppe gelten als Vorbehaltsware im Sinne des 7.1.
- 7.3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. dieser Vereinbarungen auf die KURR-Gruppe übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 7.4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an die KURR-Gruppe abgetreten. Die KURR-Gruppe nimmt die Abtretung hiermit an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von der KURR-Gruppe verkauften Waren veräußert, so wird die KURR-Gruppe die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die KURR-Gruppe Miteigentumsanteile gem. 7.2 hat, wird an die KURR-Gruppe ein Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 7.5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch die KURR-Gruppe, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von dem Widerrufsrecht wird die KURR-Gruppe nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass

der Zahlungsanspruch von der KURR-Gruppe aus diesem oder auch anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf Verlangen der KURR-Gruppe ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an die KURR-Gruppe zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen an die KURR-Gruppe zu geben.

- 7.6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Käufer die KURR-Gruppe unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden
- 7.7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist die KURR-Gruppe berechtigt, die Vorbehaltsware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der KURR-Gruppe aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 7.8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., ist die KURR-Gruppe auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der KURR-Gruppe verpflichtet.

8. Abnahme

- 8.1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, hat sie sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch die KURR-Gruppe zu erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach der Preisliste der KURR-Gruppe berechnet.

8.2. Wenn aufgrund der ohne Verschulden von der KURR-Gruppe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgten Abnahme die Ware für eine erneute Abnahme vollständig oder zum Teil ein weiteres Mal betriebsbereit gemacht werden muss, ist die KURR-Gruppe berechtigt, dem Käufer die dadurch entstandenen Kosten und Mehraufwendungen zu berechnen. Im Übrigen findet § 640 Abs. 1 und 2 S.1 BGB entsprechende Anwendung.

9. Haftung für Sachmängel

9.1. Die Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN- / EN-Normen, mangels solcher nach Handelsbrauch.

9.2. Mängel der Ware sind unverzüglich nach Lieferung / Übernahme bzw. nach ggf. vereinbarter Abnahme in Textform anzuzeigen. Mängel der Ware, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist in Textform anzuzeigen.

9.3. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme oder Vorabnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme bzw. Vorabnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn die KURR-Gruppe den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

9.4. Gibt der Käufer der KURR-Gruppe nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandende Ware sowie die für die Feststellung und Analyse des Mangels erforderlichen Informationen, Protokolle, Bilder usw. nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

9.5. Rechte wegen Mängeln bestehen ferner u. a. dann nicht, wenn:

- die Ware abweichend von der Betriebsanleitung oder sonstigen Produktinformationen von der KURR-Gruppe eingebaut, betrieben, gewartet oder instandgehalten wird,
- ein Fehler auf eine sonstige unsachgemäße Verwendung, nachlässige Behandlung oder Verschleiß zurückzuführen ist.

9.6. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge kann die KURR-Gruppe nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

9.7. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind nach Abschnitt 10. dieser Bedingungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) und Kosten für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

10. Haftungsbeschränkung und Verjährung

10.1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet die KURR-Gruppe – auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist eine Haftung der KURR-Gruppe, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

10.2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, und auch dann nicht, wenn und soweit die KURR-Gruppe die Garantie für die Beschaffenheit für die

verkaufte Sache übernommen haben sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

10.3. Ist die KURR-Gruppe mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, kann der Käufer Ersatz des Verzugsschadens neben der Leistung verlangen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises für die in Verzug geratene Leistung. Das Recht des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe des vorliegenden Abschnitts 10.1 und 10.2 bleibt unberührt.

10.4. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen die KURR-Gruppe aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, §§ 478, 479 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die KURR-Gruppe oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

11. Ausfuhrnachweis

Bei Abholung der Ware durch einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Käufer oder dessen Beauftragten und bei Verbringung in das Außengebiet, ist der Käufer verpflichtet, der KURR-Gruppe den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Anderenfalls verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung des für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatzes.

12. Softwarenutzung und Geheimhaltung

12.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares und bei Vertragsrücktritt widerrufbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu

nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG bleibt unberührt. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten oder übersetzen.

12.2. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der KURR-Gruppe zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei der KURR-Gruppe bzw. bei dem jeweiligen Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

13.1. Erfüllungsort für die Leistungen der KURR-Gruppe ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen das Lager der KURR-Gruppe. Gerichtsstand ist nach Wahl der KURR-Gruppe Obernburg am Main oder der Sitz des Käufers.

13.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der KURR-Gruppe und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche Recht insbesondere des BGB und HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

14. Sonstiges

14.1. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

14.2. Die KURR-Gruppe weist darauf hin, dass Sie personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten, soweit erforderlich unter Beachtung der EU-Datenschutzrichtlinie.

15. Anwendbare Fassung

Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.